

Die Opferperspektive in der Kriminalprävention (Teil 2)

Rechtlicher Rahmen, praktische Ansätze und mediales Interesse

Rita Haverkamp

„Der Staat hat die Aufgabe, die Grundrechte potenzieller Opfer vor Verletzungen durch potenzielle Straftäter zu schützen.“¹ Mit diesem bekannten Zitat betont das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2004, dass präventiver Opferschutz ein Verfassungsgebot ist. Im ersten Teil (forum kriminalprävention 4/2015) wurden Begrifflichkeiten definiert und diskutiert sowie empirische Befunde zum Hell- und Dunkelfeld vorgestellt.² Der aktuelle zweite Teil knüpft in rechtlicher Hinsicht an die Regelwerke und Vorgaben supra- und internationaler Organisationen an, z. B. Vereinte Nationen, Europarat, Europäische Union, von denen wichtige Instrumente dargelegt und deren Wirkungen für die Gesetzgebung in Deutschland und aktuelle Reformvorhaben aufgezeigt werden. Neben der Bedeutung der Medien für den Opferschutz interessiert ebenfalls die Praxis der Opferhilfe in der Kriminalprävention am Beispiel des WEISSEN RINGS. Im Fazit geht es einerseits um die Grenzen des Opferschutzes und andererseits um Handlungsfelder für eine opferorientierte und evidenzbasierte Kriminalprävention.

(Inter)nationaler Opferschutz in rechtlicher Hinsicht

Die Entwicklung des rechtlichen Opferstatus vom passiven Zeugen zum aktiven Verfahrensbeteiligten bringt einen bedeutsamen Wandel in der Wahrnehmung von Opferschaft durch Straftaten in unserer Gesellschaft zum Ausdruck.³ Opferbezogene Regelungsbereiche betreffen erstens die Stellung des Opfers im Strafverfahren, zweitens den Schutz des Opfers vor einer erneuten Opferwerdung und drittens die staatliche Entschädigung von Verbrechenopfern.⁴ Ihren Ausgang nahm diese Entwicklung in den 1970er-Jahren. Bereits 1976 trat das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Kraft, das einen umfangreichen Leistungskatalog im Rahmen des Sozialrechts für Opfer von Gewalttaten bereithält.⁵ In diese Zeit fällt auch die Gründung von Opferhilfeverbänden wie dem WEISSEN RING.⁶ Nicht zu unterschätzen ist in diesem Kontext die Bedeutung internationaler Regelwerke und Vorgaben der Europäischen Union auf die nationale Opfergesetzgebung.⁷ Zu nennen sind hier

- die Empfehlung des Europarats zur Stellung des Opfers innerhalb des Strafrechts und des Strafverfahrens⁸

sowie

- die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁹. Beide Regelwerke stammen aus dem Jahr 1985.

In Deutschland bildete im Anschluss das Opferschutzgesetz von 1986¹⁰ einen Meilenstein, der die Beteiligungsrechte des Verletzten, die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren neu gestaltete.

Große Bedeutung haben Opferbelange mittlerweile auch in der EU erlangt. Da die EU aufgrund von Art. 82 AEUV¹¹ Mindestvorgaben zur Harmonisierung des materiellen und prozessualen (Straf-)Rechts erlassen kann, wirken sich Richtlinien über Opferrechte auf die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten aus. Zu nennen ist hier die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten im Oktober 2012 (2012/29/EU), die den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 ersetzt. In jüngster Zeit erweist sich die EU als Taktgeber für Reformen zur Wahrung der Interessen und Belange von Opfern in den Mitgliedsstaaten. Die opferorientierte Kriminalpolitik

der EU schlägt sich dementsprechend hierzulande in der Gesetzgebung nieder:

- Mit dem Ersten Opferrechtsreformgesetz von 2004 wurden die Informationsrechte von Geschädigten im Strafverfahren sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen von Verletzten im Strafverfahren, also das Adhäsionsverfahren, verbessert.
- Das Zweite Opferrechtsreformgesetz von 2009 erweiterte die Möglichkeiten der Nebenklage für Verletzte einer Straftat verbunden mit der erweiterten Beordnung eines kostenfreien Opferanwalts.
- Forderungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängig-

¹ BVer 2029/01 Rn. 189 Urteil vom 5.2.2004; zuletzt abgerufen am 13.10.2014 unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040205_2bvr202901.html.

² Der Beitrag (Teile 1 und 2) ist die aktualisierte und gekürzte Schriftfassung des Hauptvortrages beim 24. Opferforum des WEISSEN RINGS am 24.11.2014 in Mainz.

³ Kunz, Karl-Ludwig (2011): Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik; file:///Z:/Vortr%C3%A4ge/Weisser%20Ring/Literatur/Kunz%20%282011%29%20Opferschutz%20und%20Verteidigungsrechte%20im%20Kontext%20von%20Strafrechtstheorie%20und%20symbolischer%20Rechtspolitik.htm, zuletzt abgerufen am 14.10.2014.

⁴ Bock, Stefanie (2012): Opferrechte im Lichte europäischer Vorgaben, in: Barton, Stephan/Köbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 68.

⁵ Kritisch hierzu Bartsch, Tillmann/Brettel, Hauke/Blauert, Katharina/Hellmann, Deborah F. (2014), Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand. Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis, ZIS 7–8, S. 354 ff.; vgl. auch Wältermann, Frank (2014): Schnelle Hilfen für Opfer von Gewalttaten, in: Leuschner, Friederike/Schwanengel, Colin (Hrsg.): Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft. Wiesbaden: KrimZ Eigenverlag, S. 9 ff.

⁶ Vgl. Schöch, Heinz (2003): Das Opfer im Strafprozess, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.): Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ, S. 20.

⁷ Böttcher (Fn. 2 im 1. Teil, Fk 4-2015, S. 45), S. 73 f.

⁸ Recommendation no. R (85) 11 on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure vom 28.6.1985.

⁹ Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power (Resolution 40/34 of the General Assembly of the United Nations).

¹⁰ 1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (OSchG) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496).

¹¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Bekanntmachung in ABl. EU 2008 C 115/47.

keits- und Machtverhältnissen“ berücksichtigt das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) aus dem Jahr 2013 (StPO, GVG) und 2014 (JGG). Neben der Ausdehnung der Videovernehmung wurden die Konstellationen zur Beiordnung eines Opferanwalts und zum Ausschluss der Öffentlichkeit erweitert. Zum Schutz von Opfern von Gewalt- und Sexualtaten erfolgte eine Verlängerung der Verjährungsregeln, sodass zivilrechtliche Schadenersatzansprüche erst nach 30 Jahren verjähren und die strafrechtliche Verjährung statt des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Verletzten gehemmt wird.

- Das Dritte Opferrechtsreformgesetz hat der Bundestag am 3. Dezember 2015 einstimmig in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz verabschiedet.¹² Das Gesetz sieht u. a. eine Erweiterung und Neustrukturierung der Hinweis- und Belehrungspflichten gegenüber Verletzten vor. Ein Kernstück ist die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung. Im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) werden deren Grundsätze, die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters sowie dessen Vergütung geregelt.

Das Opfer im Fokus des medialen Interesses

Die opferorientierte Kriminalpolitik hat auch ein großes Echo in den Medien gefunden.¹³ Dabei liegt der mediale Fokus auf Gewalttaten aufgrund des Neuigkeitswerts („news value“), den eine nicht alltägliche und Bestürzung auslösende Schlagzeile ausmacht.¹⁴ Relevant sind deshalb Straftaten aufgrund ihrer Schwere, der besonderen Tatumstände, der Person des Täters oder der des Opfers.¹⁵

Die mediale Konjunktur von Kriminalitätsoffern schlägt sich nicht nur in der Berichterstattung über einzelne Opfer nieder, vielmehr kommen die Betroffenen und ihre Angehörigen in Fernseh- und Radiosendungen zu Wort. Die mediale Aufmerksamkeit hat jedoch nicht nur Vorteile, sondern birgt auch die Gefahr einer sekundären Viktimisierung. Eine sekundäre Viktimisierung durch die Medien be-

günstigen folgende Konstellationen:¹⁶ Erstens können aufdringliche Journalisten das Opfer mit unlauteren Mitteln zu einem Interview drängen oder auch ein solches führen, beispielsweise durch Drohung mit einer unvoreilhaftigen Berichterstattung oder durch invasive Fragen vor laufender Kamera. Zweitens vermögen Gerichtsreportagen unschöne Details des Tatgeschehens publik machen und den Bewältigungsprozess des Opfers beeinträchtigen. Schließlich gelangen ungewollt private und sensible Tatsachen an die Öffentlichkeit. Dies ist zum Beispiel in Fällen von Kindesmissbrauch mit vielen Opfern der Fall, wenn manche die Tat anzeigen und die Erziehungsberechtigten in den Medien auftreten, aber andere Eltern und Opfer unerkannt bleiben möchten. Einer deutschen Studie über die Verarbeitung von Opferwerdung bei Gewaltkriminalität zufolge beurteilen die befragten Gewaltopfer mit Eigentumsbezug die Berichterstattung zu zwei Dritteln wesentlich positiver als Opfer von Sexualstraftaten, von denen umgekehrt zwei Drittel eine „schlechte“ oder „sehr schlechte“ Pressedarstellung angeben.¹⁷

Unabhängig hiervon impliziert die Hinwendung zum Opfer einen gesellschaftlichen Wandel durch Abkehr vom Täter, indem das Opfer Aufmerksamkeit, Empathie und soziale Anerkennung aufgrund seines Status auf sich bündelt. Die zum Ausdruck gebrachte Solidarität mit dem bereits erwähnten „idealen Opfer“ bildet den verbindenden „Klebstoff“ einer opferzentrierten Gesellschaft, in der die potenzielle Opferschaft den Referenzpunkt darstellt: *„Das Opfer ist nicht mehr ein unglückseliger Bürger, dem durch ein Verbrechen Schaden widerfahren ist und dessen Belange dem ‚öffentlichen Interesse‘ subsumiert werden, an dem sich die staatlichen Entscheidungen in Sachen Strafverfolgung und Bestrafung orientieren. Das Opfer stellt in gewissem Sinne einen viel repräsentativeren Charakter dar, dessen Erfahrung als allgemein und kollektiv statt als individuell und atypisch betrachtet wird.“*¹⁸ Die öffentlichkeitswirksame Erregung über kindliche Opfertragödien, deren Inszenierung durch die Medien erfolgt, verführt in der Kriminalpolitik zu einer restriktiveren Gesetzgebung gegenüber als gefährlich eingeschätzten Straftätern.¹⁹ Härtere Gesetze deuten zwar auf ein entschlossenes Eingreifen der Legislative hin, jedoch verbes-

sert sich hierdurch nicht per se die Stellung des Opfers vor Gericht: So vermag ein Vergeltungsstrafrecht den opferfreundlichen Grundtenor in der Bevölkerung bedienen, aber nicht die Gefahr einer sekundären und tertiären Viktimisierung beseitigen. Dies gilt insbesondere für die beschriebene öffentlichkeitswirksame Berichterstattung mit negativen Folgewirkungen für das Opfer.

Die zuvor dargelegten Bemühungen der deutschen Gesetzgebung weisen bei der Stärkung des Verletzten im Strafverfahren allerdings in eine andere Richtung: Hier geht es um opferorientierte Verbesserungen, die auch aus Resozialisierungsperspektive auf Akzeptanz stoßen und *„täterorientierte Übersteigerungen des modernen Strafrechts“*²⁰ abmildern.

Kriminalprävention in der Opferhilfe

Ein großes Verdienst der Opferhilfeverbände ist, dass sie nicht nur soziale und finanzielle Unterstützung für Opfer von Straftaten leisten, sondern ihnen auch in der Kriminalpolitik eine Stimme geben. Die wohl bekannteste

¹² BT-Plenarprotokoll 18/141, 14064 B sowie Anlage 5, 14084 B ff; Beschlussempfehlung BT-Drs. 18/6906 basierend auf einem Entwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/4621.

¹³ Barton (Fn. 5 im 1. Teil, Fk 4-2015, S. 45), S. 14 m. w. N.

¹⁴ Reuband, Karl-Heinz (1998): Kriminalität in den Medien. Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht. Soziale Probleme, S. 126; Baumann, Ulrich (2000): Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse. Eine empirische Untersuchung der Printmedien, Freiburg i. Br.: Eigenverlag MPI, S. 42.

¹⁵ Zum Nachrichtenwert ausführlich Schulz, Winfried (1976): Die Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien. Freiburg: Karl Alber, S. 29 ff.

¹⁶ Vgl. hierzu im Folgenden Groenhuijsen, Marc/Letschert, Rianne (2014): Secondary victimization and the media: an international and comparative perspective, in: Schäfer, Peter/Weitkamp, Elmar (Hrsg.): Establishing victimology. Festschrift für Prof. Dr. Gerd Ferdinand Kirchhoff. 30th Anniversary of Dubrovnik Victimology Course, Mönchengladbach: Hochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen, S. 210 f.

¹⁷ Richter, Harald (1997): Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung, Mainz: WEISSER RING, S. 80 f.

¹⁸ Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt a. M.: Campus-Verlag, S. 56 f. „The victim is no longer an unfortunate citizen who has been on the receiving end of a criminal harm, and whose concerns are subsumed within the ‚public interest‘ that guides the prosecution and penal decisions of the state. The victim is now, in a certain sense, a much more representative character, whose experience is taken to be common and collective, rather than individual and atypical.“

¹⁹ Insbesondere bezogen auf die USA Weigend, Thomas (2012): Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: Barton, Stephan/Köbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 33 f.

²⁰ So Schöch (Fn. 6), S. 20.

Interessenvertretung ist der WEISSE RING, in dessen Opferarbeit die opferorientierte Kriminalprävention ein wichtiges Anliegen bildet.²¹ Die Präventionsarbeit reicht von deliktspezifischen Präventionstipps über Informationen zu Kriminalität in Vorträgen und Veranstaltungen bis hin zur Beteiligung an Präventionsprojekten. Ratschläge zur Prävention gehören zum Standardrepertoire der Opferhilfe und beziehen sich auf die Sicherung des Wohnraums vor Einbruch oder wenden sich angesichts des demografischen Wandels an die ältere Bevölkerung. Einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit bilden auch Veranstaltungen: Hierzu gehören Projekttage in Schulen über (Cyber-)Mobbing, Informationsstände zum Thema „Zivilcourage“ und Vorträge über Sicherheit von Senioren in Altersheimen. Die alleinige oder gemeinsame Durchführung von Präventionsprojekten basiert auf einer Vernetzung mit Institutionen und Organisationen der Prävention auf allen Vereinsebenen von den Außenstellen bis hin zur Bundesgeschäftsstelle. Neben den bereits genannten Themen liegen weitere Schwerpunkte der Präventionsarbeit auf Gewalt unter Jugendlichen, häuslicher Gewalt, Stalking und sexuellem Missbrauch.

Wer ist also die Zielgruppe der opferorientierten Prävention? Aus den Schwerpunkten ergibt sich, dass insbesondere Frauen, Kinder und Senioren Adressaten der Präventionsarbeit sind. Nach den obigen Ausführungen handelt es sich also um „ideale Opfer“, die schwach und schutzbedürftig sind. Mit dem Schwerpunkt „Gewalt unter Jugendlichen“ wird jedoch die zahlenmäßig stärkste Opfer- und Tätergruppe nach den Heranwachsenden entsprechend den empirischen Erkenntnissen angesprochen. Angesichts dessen zeigt sich, dass Vorbeugungsmaßnahmen den Umstand berücksichtigen, dass Opfer nicht selten auch Täter sind. Entsprechend dem Selbstverständnis des WEISSEN RINGS berücksichtigt eine opferorientierte Prävention deshalb ebenso den „Täter“ oder die „Tatsituation“, d. h. die Tatgelegenheit, mit dem Fokus auf der Opferperspektive. Demzufolge können sich Vorbeugungsmaßnahmen auch an gewalttätige Jugendliche und Strafgefangene richten. Exemplarisch wird hier auf den Frauenstrafvollzug verwiesen. Dort gibt es viele Betäubungsmittelabhängige, die wegen Beschaffungskrimina-

lität inhaftiert sind und in ihrer Kindheit und Jugend mannigfach Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch erfahren haben.²² Hier zeigt sich, dass der Übergang vom Opfer- zum Täterstatus mitunter fließend ist.

Fazit

Mit einem Zitat des früheren Vorsitzenden des WEISSEN RINGS, Reinhard Böttcher, beginnt nun das Fazit: „... weil Prävention immer ein Handeln auf Verdacht ist, [müssen] das Risiko einer Stigmatisierung und die Gefahr übermäßiger Kontrolle stets im Blick sein. Präventiver Opferschutz hat offenbar eine Dimension und eine Akzeptanz erreicht, in der es Zeit wird, über seine Grenzen nachzudenken.“²³ Im scheinbaren Gegensatz stehen hierzu führende internationale Vertreter der Viktimologie, die in der EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ein Vorbild für andere Staatengemeinschaften sehen.²⁴ Während sich die EU-Richtlinie auf den Opferschutz im Rahmen des Strafverfahrens bezieht, umfasst die von Böttcher angesprochene opferorientierte Prävention alle Ebenen, d. h. Bund, Länder und Kommunen, einer interdisziplinären Praxis in einer unübersichtlichen und mitunter ausufernden Präventionslandschaft. Hieran schließt sich wiederum die Frage an: Schießen bzw. inwieweit schießen opferorientierte Kriminalprävention und Opferschutz über ihr Ziel hinaus? Dabei ist vorauszuschicken, dass hierzu keine abschließenden Antworten gegeben werden können, sondern lediglich Überlegungen angestellt werden, die zu weiterem Nachdenken anregen möchten.

In Bezug auf den Schutz des Verletzten im Strafverfahrensrecht besteht in der Wissenschaft wohl Einigkeit darüber, dass auf der einen Seite der verfahrensrechtliche Wandel vom passiven Tatzeugen zum aktiv Mitwirkenden in den vergangenen Jahrzehnten überfällig war.²⁵ Auf der anderen Seite wird vorgebracht, dass Opferbelange und rechtsstaatliche Grundsätze im Strafverfahren aufgrund der Täterzentrierung in einem Spannungsverhältnis stehen.²⁶ Im Fokus steht der Angeklagte, da es um die Aushandlung seiner Verantwortung für Tatumrecht geht.²⁷ Mittlerweile gibt es ein reichhaltiges rechtliches Instrumentarium zur Berücksichtigung von Opferinte-

ressen im Strafverfahren. In der Kriminalpolitik gehen die Reformbestrebungen dahin, die Position des Verletzten im Strafverfahren im Sinne einer Anerkennung als selbstständiger Verfahrensbeteiligter weiter voranzubringen.²⁸ Allerdings ist bislang empirisch ungeklärt, inwiefern sich in der Praxis die oben geschilderten Opferstereotype nachteilig auswirken und die an und für sich wirkmächtigen Schutzmechanismen für den Verletzten im Strafverfahren aushebeln. Hierzu sind lediglich Einzelfälle aus der justiziellen Praxis und erste empirische Befunde aus Einzelstudien mit angehenden Juristen bekannt, in denen eine Benachteiligung beobachtet werden konnte, wenn der Verletzte nicht dem Ideal eines Opfers entsprach.²⁹ Die gut gemeinte Intention der Gesetzgebung, eine sekundäre Viktimisierung durch Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren zu vermeiden, könnte somit in der Praxis – zumindest in Teilen der Rechtsprechung – ad absurdum geführt werden. Noch dazu liegt zum Phänomen der sekundären Viktimisierung selbst kaum belastbares empirisches Wissen

²¹ Die folgenden Inhalte stammen aus zwei unveröffentlichten Positionspapieren des WEISSEN RINGS e.V.: Praktische Präventionsarbeit im WEISSEN RING e.V. und Prävention im WEISSEN RING e.V. (Stand September 2014).

²² Haverkamp, Rita (2011): Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin: Duncker & Humblot, S. 525 f., 656 f. (Fallbeispiel); Kestermann, Claudia (2005): Trainingscurriculum für den Frauenstrafvollzug – gesundheitliche Aspekte, in: Dünkel, Frieder/Kestermann, Claudia/Zolondek, Juliane (Hrsg.): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald: Eigenpublikation, S. 24 f.

²³ So Böttcher (Fn. 2 im 1. Teil, Fk 4-2015, S. 45), S. 68.

²⁴ Waller, Irvin (2014): A Bill of Rights for Victims, in: Schäfer, Peter/Weitekamp, Elmar (Hrsg.): Establishing victimology. Festschrift für Prof. Dr. Gerd Ferdinand Kirchhoff. 30th Anniversary of Dubrovnik Victimology Course, Mönchengladbach: Hochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen, S. 481.

²⁵ Barton, Stephan (2012): Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen, in: Barton, Stephan, und Paradoxien, in: Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 111, 133.

²⁶ Kunz (Fn. 3), S. 4.

²⁷ Kunz (Fn. 3), S. 4.

²⁸ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf einer Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), S. 1.

²⁹ Einen Einzelfall beschreibt ausführlich Tolmein, Oliver (2012): Nebenklage – Eine Erweiterung, keine Demontage des liberalen Strafverfahrens, S. 233–248; über Studien mit angehenden Juristen vgl. Krahe, Barbara (2012): Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster, S. 159–175; beide Autoren in: Barton, Stephan/Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

vor, sodass eine Evaluation der Opferchutzgesetzgebung überfällig ist.³⁰ Obwohl der Schutz von Opfern von Straftaten und die Stärkung ihrer Rechtsposition im Strafverfahren eine legitime und notwendige Zielsetzung der Gesetzgebung darstellen, dürfen ihre Belange nicht Ausdruck eines „generalisierten Opferinteresses“³¹ sein, das ohne eine gesicherte empirische Fundierung auskommt.³²

Die Forderung nach einer evidenzbasierten Ausrichtung wird angesichts des Maßnahmendickichts in der Kriminalprävention häufig erhoben³³ und gilt gleichermaßen für eine opferorientierte Kriminalprävention, um einer Förderung nach dem effektlosen „Gießkannenprinzip“ entgegenzuwirken. Im wegweisenden Düsseldorfer Gutachten aus dem Jahr 2002 werden 61 Studien zur Kriminalprävention aus aller Welt analysiert.³⁴ Schlecht schneiden insbesondere situationsbezogene und gelegenheitsorientierte Programme ab. Positive Effekte haben hingegen täterorientierte Programme. Danach verspricht eine frühzeitige und sozialisationsfördernde Intervention auf mehreren Ebenen Erfolg. In Bezug auf die weitgehende Wirkungslosigkeit von situativen Projekten wird das Problem der methodischen Nachweisbarkeit thematisiert. In diesem Kontext betonen die Gutachter, dass unspezifische Präventionsmaßnahmen im komplexen Sozialisationsgeschehen nicht isoliert werden können und damit eine gezielte Wirkungsforschung ausschließen. Ein allgemeiner opferzentrierter Zugang in Kommunen richtet sich darüber hinaus auf die Reduktion von Kriminalitätsfurcht und die Erhöhung des Sicherheitsempfindens. Dennoch stellt sich die Frage nach der Bedeutung von Kriminalitätsfurcht als subjektiver Komponente in der kriminalpräventiven Praxis. Einerseits mag eine Zunahme des Sicherheitsempfindens auch die Lebensqualität heben, andererseits kann die Beseitigung von sogenannten Incivilities³⁵ die Ausgrenzung von randständigen Bewohnern befördern. Insofern sind Präventionsprogramme zu bevorzugen, die sowohl Empfehlungen für eine Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen und Sicherheitsbedürfnissen der Menschen als auch für die Integration sozial schwacher Bevölkerungsgruppen geben.

In Anlehnung an Irvin Waller³⁶ werden hier abschließend folgende vier Handlungsgebiete einer opferorien-

tierten Kriminalprävention vorgestellt:

- Zunächst geht es um Prävention durch eine gezielte (psycho)soziale Entwicklung. Hierzu gehören die Vorschule und frühzeitiges Elterntraining, die Vermittlung von Lebensfertigkeiten (skills) an Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, das Erreichen (outreach) von Jugendlichen auf der Straße sowie die Prävention von Schulgewalt mit vielfältigen Maßnahmen, die beispielsweise Mobbing (bullying) und den Umgang mit Alkohol erfassen.
- Das zweite Handlungsfeld bezieht sich auf Prävention durch Polizei und Justiz. In diesem Rahmen geht es um einen Erhalt bzw. um eine Stärkung der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen. In polizeilicher Hinsicht steht nicht

³⁰ Zum Defizit an empirischen Studien näher Köbel, Ralf (2012): Kriminalpolitische Instrumentalisierung der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“?, in: Köbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 221 ff.

³¹ So Kunz (Fn. 3), S. 6.

³² Ähnlich Bock, Stephanie (2013): Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, S. 211; Köbel (Fn. 30), S. 221.

³³ Vgl. nur Haverkamp/Heesen (Fn. 7, im 1. Teil, Rk 4-2015, S. 45), S. 85.

³⁴ Coester, Marc/Gossner, Uwe/Rössner, Dieter/Bannenberg, Britta/Fasholz, Susanne (2004): Teil I des Gutachtens. Kriminologische Analyse empirisch untersuchter Präventionsmodelle aus aller Welt 61 Studien im Blick, in: Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten. Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf, S. 3 ff.

³⁵ „Als Incivilities gelten Verfallserscheinungen der sozialen Ordnung oder der materiellen Umwelt in einem städtischen Quartier, die als Zeichen sozialer Desorganisation gedeutet werden“, so Hohage, Christoph (2004): „Incivilities“ und Kriminalitätsfurcht. Soziale Probleme 15, S. 79.

³⁶ Vgl. Waller, Irvin (Fn. 24), S. 486.

unbedingt die bloße technische Ausrüstung im Vordergrund, sondern auch das Humankapital im Umgang mit einer kriminalitätsgefährdeten Klientel wie beispielsweise mit jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtätern zur Vorbeugung von Straftaten als potenziellem Opferschutz. Im justiziellen Umgang mit jungen Beschuldigten sind Staatsanwaltschaft und Gerichte nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 35–38 JGG) mit Personal auszustatten, das über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Diesbezügliche Fortbildungen sollten regelmäßig als verpflichtende Veranstaltungen angeboten werden.

- Hinter dem anglo-amerikanischen Stichwort „Target Hardening“ verbergen sich vielfach private Investitionen für Sicherheitsvorkehrungen in der Wohnung, bei Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, um Eigentumsdelikte zu erschweren. Staatlich gesteuerte Prävention bildet hier die Beratungstätigkeit der Polizei. Die Beratungstätigkeit reicht von Informationsständen in Fußgängerzonen über Vorträge und den Dialog zum Bürger in öffentlichen Veranstaltungen bzw. auf Anfrage in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen bis hin zur Beratung in den Räumlichkeiten der Polizei sowie aufsuchender Tätigkeit in Nachbarschaften.
- Die Implementation von erprobten und evaluierten Maßnahmen und Programmen bildet das letzte Aufgabengebiet einer opferorientierten Kriminalprävention. In diesem Kontext stellen die sogenannten Beccaria-Standards ein wichtiges Rüstzeug für das Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention dar.³⁷ Eine vorbildliche Orientierung über effektive Präventionsprogramme bieten die Datenbank „Grüne Liste Prävention“³⁸ des Landespräventionsrats Niedersachsen und das Informationsportal „Wegweiser Entwicklungsförderung & Gewaltprävention“³⁹ des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK). Die kommunale Kriminalprävention spielt eine weitere wichtige Rolle zur Gewährleistung einer „sicheren Stadt“, begleitet von regelmäßigen statistischen Erhebungen und Analysen zur Entwicklung der Kriminalität mit Opferbezug, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zum präventiven Opferschutz zu messen. So kann die Erfassung von (im)materi-

riellen Schäden beim Wohnungseinbruch dazu beitragen, Programme zum Target Hardening in bestimmten Stadtteilen auf ihre Effektivität zu überprüfen. Neben den statistischen Daten sind jedoch weitere Aspekte einzubeziehen, weil es im urbanen Raum als komplexem Gebilde keine monokausalen Antworten gibt.

Professorin Dr. Rita Haverkamp ist seit 2013 auf die vom DFK geförderte Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der Eberhard Karls Universität in Tübingen berufen.
 Kontakt: rita.haverkamp@uni-tuebingen.de
 Vgl.: http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/haverkamp

³⁷ <http://www.beccaria.de>.

³⁸ <http://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information>.

³⁹ <http://www.wegweiser-praevention.de/>.